

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung wegen des Verzichts "Führung auf Probe"**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.06.2024	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung genehmigt folgende

**Dringlichkeitsentscheidung gemäß
§ 60 Abs. 2 GO NRW**

In dem Stellenbesetzungsverfahren Ressortleitung 13.2 Technisches Gebäudemanagement wird von der gemäß § 15 Abs. 7 der Hauptsatzung vorgesehenen Maßnahme „Führung auf Probe nach § 31 TVöD“ aus arbeitsmarktpolitischen Gründen abgewichen, da die bestmögliche Bewerberin Führungserfahrung von mehr als zwei Jahre nachweisen kann. Es soll ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis eingegangen werden.

Gummersbach, den 16.05.2024

gez.
Frank Helmenstein
Bürgermeister

gez.
Jürgen Marquardt
1.stellv. Vorsitzender

gez.
Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Begründung:

Die Stelle der Ressortleitung 13.2 Technisches Gebäudemanagement ist durch Schaffung des neuen Fachbereichs 13 Gebäudemanagement zeitnah zu besetzen. In dem Zeitraum vom 14.02. bis 28.02.2024 wurde die Stelle intern ausgeschrieben. Da die interne Ausschreibung erfolglos war, wurde die Stelle im Zeitraum vom 29.02. bis 28.03.2024 extern ausgeschrieben. Die Vorstellungsgespräche mit insgesamt drei Bewerbern (m/w/d) wurden am 09. und 10.04.2024 durchgeführt. Eine Bewerberin konnte sich gegenüber den anderen beiden Bewerbern durchsetzen.

Die Wertigkeit der Stelle entspricht der Entgeltgruppe 13 TVöD. Gemäß § 15 Abs. 7 der Hauptsatzung sind Führungspositionen tariflich Beschäftigter im Sinne des § 31 TVöD (d.h. ab Entgeltgruppe 10 TVöD zugewiesene Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis) soweit zulässig zunächst bis zu zwei Jahre auf Probe zu vergeben. Es erfolgt zunächst eine befristete Beschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz.

Da die in Frage kommende Bewerberin Führungserfahrung von mehr als zwei Jahren nachweisen kann, soll aus arbeitsmarktpolitischen Gründen auf das Instrument „Führung auf Probe gemäß § 31 TVöD“ verzichtet werden. Ein unbefristetes

Beschäftigungsverhältnis ist beabsichtigt.

Um das Stellenbesetzungsverfahren unter den v.g. Voraussetzungen schnellstmöglich abschließen zu können, wurde die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung gefasst.